



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

65. Jahrgang

Ansbach, 15. Dezember 2020

Nr. 12

Weihnachts- und Neujahrsgruß

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

was war das für ein Jahr 2020! Im Frühjahr hat die Corona-Krise uns alle überrascht, am 16. März hat das Innenministerium zum ersten Mal überhaupt bayernweit den Katastrophenfall festgestellt. Plötzlich wurden selbstverständliche Dinge wie Einkaufen, Busfahren, Ausgehen, Feiern, der Besuch im Altersheim, Unterricht in der Schule oder Verreisen zur Herausforderung - oder einfach auf Eis gelegt. Jeder von uns musste sein Leben - teilweise radikal - umstellen. Für nicht wenige waren es Monate der permanenten Belastung oder auch der Einsamkeit und der Trennung von lieben Menschen, von Angehörigen und Freunden, über 200.000 haben sich in Bayern mit dem Corona-Virus infiziert, 4.000 sind an oder mit dem Corona-Virus verstorben.

Natürlich hat dies auch die Arbeit der Regierung als großer staatlicher Behörde in Mittelfranken stark beeinflusst. Als Katastrophenschutzbehörde mussten wir die Strukturen mitaufbauen, um die Kommunikation mit den Ministerien und den zwölf Kreisverwaltungsbehörden in Mittelfranken zu gewährleisten und das staatliche Handeln zu koordinieren.

Mit dem Vollzug von über 20 Förderprogrammen und Unterstützungsleistungen hat die Regierung von Mittelfranken mit dazu beitragen können, die wirtschaftlichen Härten der Corona-Pandemie abzufedern:

Am umfangreichsten war das anfangs vielgescholtene Soforthilfeprogramm des Freistaates Bayern, später auch des Bundes, für kleine Betriebe und Freiberuflicher, die aufgrund der Corona-Krise in eine existenzielle Notlage geraten waren. Seit Beginn des „Lockdowns“ im März bis Ende Mai gingen sage und schreibe über 66.000 Anträge bei uns ein. Davon wurden 40.000 Anträge bewilligt und 245 Millionen Euro ausbezahlt unter Einsatz von bis zu 150 Mitarbeitenden, die zur Bewältigung der Antragsflut mobilisiert werden mussten. Flankiert wurde das Programm durch eine Hotline, die von den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern äußerst rege in Anspruch genommen wurde.

In der schwer gebeutelten Kulturbranche konnte bei gut 1.000 Anträgen immerhin 860 solselbstständigen Künstlerinnen und Künstlern in Mittelfranken mit 2,1 Millionen Euro geholfen werden. Hinzu wurden kleine und mittlere Spielstätten im Bereich Theater, Kleinkunst, Musik und Kabarett mit weiteren rund 2 Millionen Euro unterstützt.

Den Trägern der Kindertageseinrichtungen wurden rund 8 Millionen Euro Beitragsersatzleistungen ausbezahlt, für die Schulen wurde für das „Lernen zuhause“ ein Sonderbudget für digitale Leihgeräte zur Verfügung gestellt, die Träger von Kindertagesstätten und Schulen wurden bei der Umsetzung technischer Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in ihren Einrichtungen



finanziell unterstützt, Kliniken und REHA-Einrichtungen erhielten für die besonderen organisatorischen, personellen und apparativen Mehrbelastungen bei der stationären Behandlung von Covid-19-Patienten circa 900.000 Euro. Wegen Quarantäneanordnungen und Tätigkeitsverbots wurden nach dem Infektionsschutzgesetz bisher über 4.000 Anträge auf Verdienstaufschlagsentschädigung gestellt. Weiter gingen und gehen Hunderte Anträge auf Verdienstaufschlagsentschädigung wegen notwendiger Kinderbetreuung ein. 44 Millionen Euro wurden für den „Rettungsschirm öffentlicher Personennahverkehr“ und Verstärkerbusse bewilligt, zum Ausgleich pandemiebedingter negativer Folgen für den organisierten Sport wurde die Vereinspauschale in diesem Jahr bayernweit auf 40 Millionen Euro verdoppelt, und, und, und. Allen Sektoren der Gesellschaft sollte in schwierigen Zeiten geholfen und ein gewisser Ausgleich zur Krisenbewältigung gewährt werden.

Jenseits aller Förderanträge und Unterstützungsleistungen wurden Schulen und Schulämter nicht nur bei der Umsetzung der rechtlichen und organisatorischen Regelungen in der Pandemie besonders intensiv begleitet. Die in diesen Zeiten über alle Maßen belasteten Gesundheitsämter wurden personell und logistisch unterstützt. Die Gewerbeaufsicht ermöglichte die zügige Zollabwicklung für die Einfuhr der jetzt plötzlich so dringend notwendigen Atemschutzmasken und Schutzanzüge - um nur ganz wenige Beispiele herauszugreifen. Den vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Regierung, die die bisherigen Unterstützungsprogramme teils mit enormen persönlichen Belastungen und Überstunden administriert und die Last des Verwaltungsvollzugs getragen haben, gebührt hierfür mein und unser aller Dank, sie sichern und retten Existenzen.

Aber nicht nur die Mitarbeitenden der Regierung von Mittelfranken waren mit pandemiebedingten Zusatzaufgaben gefordert. In diesem besonderen Jahr 2020 haben viele fleißige, fähige und zupackende Menschen in Mittelfranken Außergewöhnliches geleistet. Gelegentlich ist der falsche Zungenschlag von plötzlich „systemrelevanten“ Tätigkeiten aufgekommen. Realistisch gesehen waren pandemiebedingt in fast allen Tätigkeitsfeldern unserer Gesellschaft ungezählte zusätzliche Probleme und Herausforderungen zu meistern. Und dies häufig auch noch unter privaten erschwerten Bedingungen, weil bislang verlässliche Strukturen wie zum Beispiel Schulen und Kindertageseinrichtungen nicht oder nur noch eingeschränkt zur Verfügung standen. Und deshalb sind alle, die ihren Beitrag zur Bewältigung der Corona-Krise geleistet haben, jeweils an ihrem Ort auch „Corona-Helden“ und „systemrelevant“.

Nicht vergessen sollten wir dabei, dass viele Menschen sich auch schon vor „Corona“ in sozialen Einrichtungen, in Kirchen, Vereinen und Verbänden ehrenamtlich engagiert haben und damit ein starker Rückhalt in unserer Gesellschaft waren und sind. Ohne unsere altbewährten „stillen Helden“ und ohne die in der Krise neu hinzugekommenen Menschen, die in ihrer Freizeit angepackt haben, wo auch immer es nötig war, wären die mittlerweile vielen Monate, die wir mit der Pandemie leben müssen, für manche unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger noch düsterer, noch schwieriger gewesen. Allen, die ihren Beitrag dazu geleistet haben, gilt mein größter Respekt und mein besonderer herzlicher Dank!

Ein Letztes: Am 15. März wurden durch die Kommunalwahlen wieder die politischen Richtungsentscheidungen für die nächsten sechs Jahre in fünf kreisfreien Städten, sieben Landkreisen und 205 kreisangehörigen Gemeinden in Mittelfranken getroffen, es wurden die Oberbürgermeister, Landräte, Ersten Bürgermeister, Stadt- und Gemeinderäte sowie die Kreistage neu gewählt. Ich danke allen Ausgeschiedenen, Wieder- und Neugewählten auf diesem Weg für ihren oftmals langjährigen Einsatz in ihren jeweiligen Kommunen, nachdem persönliche Verabschiedungen häufig nicht möglich waren.

Das Fazit am Ende dieses Jahres ist für mich die Erkenntnis, dass wir gemeinsam Belastungen besser gemeistert haben, als uns dies sicher noch vor einem Jahr möglich erschienen wäre. Unsere Gesellschaft - zum allergrößten Teil - war und ist willens, ihr Bestes zu geben, um diese Krise gemeinsam durchzustehen. Dazu passt auch der eben veröffentlichte „Deutsche Post Glücksatlas 2020“, nachdem 80 % der Deutschen froh sind, während der Pandemie in einem Land wie Deutschland zu leben.

Ich wünsche Ihnen im Namen der Regierung von Mittelfranken und ganz persönlich ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes und erfolgreiches, vor allem aber ein gesundes Jahr 2021.

Ansbach, im Dezember 2020

Dr. Thomas Bauer
Regierungspräsident

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Genehmigung der Änderung der Zweckvereinbarung über die partielle Übertragung von Aufgaben nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG i. V. m. §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a und 8b PBefG, soweit es um die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als zuständige Behörde für grenzüberschreitende Bus-Linien auf dem jeweils fremden Gebiet geht vom 11.09.2020/30.09.2020	184
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf	185
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN	186
Änderung der Satzung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen	187
Bekanntmachung zur Veröffentlichung der Entwürfe der für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 - 2027 aktualisierten Bewirtschaftungspläne für die in Bayern liegenden Flussgebiete von Donau, Rhein, Elbe und Weser sowie zur Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	189
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 27. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) - Teilkapitel 5.2 Bodenschätze, 6.2.2 Windenergie und 7.2 Wasserwirtschaft	190
14. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7)	190
Veröffentlichung des Lärmaktionsplans zum Schutz vor Lärm durch den Verkehrsflughafen Nürnberg nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	191
Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Ortsumgehung Dinkelsbühl im Zuge der Bundesstraße 25 (Bundesautobahn A 6/Anschlussstelle Feuchtwangen-Nord - Nördlingen) von Abschnitt 220, Station 5,140 der Bundesstraße 25 bis Abschnitt 160, Station 0,000 der Staatsstraße 2218 (Dinkelsbühl - Wassertrüdingen) im Gebiet der Stadt Dinkelsbühl; Ergänzendes Verfahren zur Änderung der mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2019 festgestellten Straßenentwässerungsplanung, zur Ergänzung von Angaben bzgl. der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie zur ergänzenden Untersuchung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	192
Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken	
4. Änderungssatzung zur Änderung der Unternehmensatzung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken vom 1. August 2017, zuletzt geändert mit Satzung vom 28. Oktober 2019 (MFrABl. S. 144)	194
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Satzung zur Änderung Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe ..	195
2. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020	196
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2021	197
Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes Burg Abenberg	199
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2020	199
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	200

Regierung von Mittelfranken



Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserer ehemaligen geschätzten Kollegin

Frau Gerda Trautnitz

die am 29.10.2020 im Alter von 71 Jahren verstarb.

Mit ihr verlieren wir eine Mitarbeiterin, die bis zu ihrem Ruhestandseintritt 21 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken ihrer in tiefer Trauer.

Ansbach, 2. November 2020

Gerhard Seitz
Abteilungsdirektor

Heßlinger
stv. Personalratsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Genehmigung der Änderung der Zweckvereinbarung über die partielle Übertragung von Aufgaben nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG i. V. m. §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a und 8b PBefG, soweit es um die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als zuständige Behörde für grenzüberschreitende Bus-Linien auf dem jeweils fremden Gebiet geht vom 11.09.2020/30.09.2020

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 19. November 2020 Gz. 12.2-1443-1-31

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 18.11.2020, Gz. 12.2-1443-1-31, gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht.

**Die Stadt Fürth,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und der Landkreis Fürth,
vertreten durch den Landrat,**

ändern auf der Grundlage der Art. 7 ff. BayKommZG ihre

**Zweckvereinbarung
vom 01.10.2018/24.10.2018**

über die partielle Übertragung von Aufgaben nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG i. V. m. §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a und 8b PBefG, soweit es um die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als zuständige Behörde für grenzüberschreitende Bus-Linien auf dem jeweils fremden Gebiet geht

(Zweckvereinbarungsänderung)

Art. 1 - Finanzierung

- (1) Der § 2 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst: „Die Aufgabenträger verpflichten sich, ihre Nahverkehrspläne diesbezüglich so abzustimmen, dass eine reibungslose Erfüllung der übertragenen Aufgabe ermöglicht wird. Grundlage der Verkehrsbedienung bildet ein vor Inkrafttreten der Zweckvereinbarung einvernehmlich festgelegtes Bedienungskonzept. Änderungen dieses Bedienungskonzeptes erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Aufgabenträger. Das Bedienungskonzept kann zum Bedienungs- und Finanzierungskonzept weiterentwickelt werden, wenn Festlegungen über Ersatz und Einnahmenaufteilung erforderlich wer-

den. Wird eine Änderung beschlossen, sind die Aufgabenträger verpflichtet, diese Änderungen im Rahmen der öffentlichen Dienstleistungsaufträge mit den beauftragten Verkehrsunternehmen umzusetzen.“

- (2) Der § 3 wird neu betitelt: „§ 3 - Ersatz und Einnahmen“
- (3) Der § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Im Rahmen der Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebots soll geprüft werden, ob das in Abs. 1 normierte Kostengleichgewicht betriebswirtschaftlich und verkehrlich sinnvoll beibehalten werden kann. Ist es im öffentlichen Verkehrsinteresse nicht möglich, eine gegenseitige „Saldierung zu Null“ beizubehalten oder durch veränderte Aufgabenübertragung wieder zu erreichen, ohne eine unverhältnismäßige Aufgaben- und Kostenverteilung zwischen den Aufgabenträgern herbeizuführen, werden sich die Aufgabenträger auf eine Erstattungsregelung und eine Regelung zur Einnahmenaufteilung einigen und diese im Bedienungs- und Finanzierungskonzept nach § 2 Abs. 6 festhalten.“

Art. 2 - Linien

In der Anlage (Linienübersicht) wird in der Aufzählung der Linien zwischen der Linie „Stadtgebiet Fürth - Zirndorf - Roßtal (- Landkreisgebiet Fürth)“ und der Linie „Stadtgebiet Fürth - Seukendorf - Siegelsdorf (- Landkreisgebiet Fürth)“ die folgende Aufzählung ergänzt: „Linie „S-Bahn-Station in Fürth Nord - Fürth Vach - Obermichelbach (- Landkreisgebiet Fürth)“

Art. 3 - Inkrafttreten

Diese Änderung der Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 BayKommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Zirndorf, 30. September 2020

Matthias Dießl
Landrat des Landkreises Fürth

Fürth, 11. September 2020

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister der Stadt Fürth

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 184

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 23. November 2020 Gz. RMF-SG12-1444-2-77

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf hat in ihrer Verbandsversammlung am 23.07.2020 die nachstehende Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Änderung der Verbandssatzung ist nicht genehmigungspflichtig.

Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Satzung zur
Änderung der Satzung des
Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen
im Kreis- und Stadtschulzentrum
Erlangen-Ost in Spardorf
vom 07.11.1973/26.11.1973 (Amtsblatt der
Regierung von Mittelfranken 1974, S. 6)
zuletzt geändert mit Satzung
vom 12.09.2019 (MFrABI S. 142)**

Vom 24. Juli 2020

§ 1

§ 6 Abs. 2 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt entsendet 7 Verbandsräte, die Stadt Erlangen 3 Verbandsräte in die Verbandsversammlung.

§ 2

§ 20 Abs. 2 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Bei Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung statt. Die Abwicklung obliegt dem Verbandsvorsitzenden, soweit die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt. Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen wird im Verhältnis 70 : 30 auf den Landkreis Erlangen-Höchstadt und die Stadt Erlangen aufgeteilt, soweit sich nicht nach § 15 Abs. 1 ein anderer Verteilungsschlüssel ergibt. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag im gleichen Verhältnis umzulegen.

§ 3

§ 12 Abs. 2 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 4

§ 17 Abs. 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Erlangen, 24. Juli 2020

Zweckverband
„Gemeinschaftsanlagen
im Kreis- und Stadtschulzentrum
Erlangen-Ost in Spardorf“
Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 185

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 26. November 2020 Gz. RMF-SG12-1444-2-66-41

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg hat in ihrer 94. Verbandsversammlung am 10.11.2020 die nachstehende Änderung der Verbandssatzung einstimmig beschlossen.

Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - vom 8. Januar 1996 (Regierungsamtsblatt S. 17), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. August 2020 (Mittelfr. Amtsblatt S. 126)

Vom 11. November 2020

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg erlässt aufgrund von Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Art. 1

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (Verbandssatzung ZVGN - ZVGNs)“.

2. Nach dem Einleitungssatz wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben
- § 5 Erfüllung der Aufgaben

II. Verfassung und Verwaltung

- § 6 Verbandsorgane
- § 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht
- § 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung
- § 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 10 Verbandsvorsitz und Stellvertretung
- § 11 Geschäftsstelle
- § 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

III. Verbandswirtschaft

- § 13 Anzuwendende Vorschriften
- § 14 Finanzbedarf, Umlegung
- § 15 Kassenverwaltung
- § 16 Jahresrechnung, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 17 Anwendbare Vorschriften
- § 17a Sonderbestimmungen für ZNAS
- § 18 Amtliche Bekanntmachungen
- § 19 Inkrafttreten“

3. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle bei der Stadt Nürnberg. Sie wird durch eine leitende Person geführt (Geschäftsleiter/Geschäftsleiterin), die nicht hauptamtlich tätig ist.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Es findet die Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik (KommHV-Kameralistik) vom 3. Dezember 1976 (GVBl. S. 499) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „eine Umlage“ durch das Wort „Umlagen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „mit dem Verkehrsverbund“ durch die Wörter „mit der Verkehrsverbund“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Stadt Nürnberg erhält für die Führung der Geschäftsstelle des Verbandes Kostenersatz, dessen Höhe die Verbandsversammlung durch Beschluss festlegt.“

7. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte führt der Zweckverband selbst.“

8. In der Überschrift zu § 18 wird das Wort „Öffentliche“ durch das Wort „Amtliche“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde von der 94. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 10. November 2020 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Nürnberg, 11. November 2020

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg
Marcus König
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

D r . B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 186

Änderung der Satzung des Zweckverbands Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Dezember 2020 Gz. 1.1-1462.6

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen hat in ihrer Sitzung vom 23.09.2020 die Änderung der Verbandsatzung beschlossen. Die Änderungssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen

Vom 23. September 2020

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (BayRS) wird die Satzung des Zweckverbands Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen vom 07.02.2003 (veröffentlicht im Mittelfränkischen Amtsblatt vom 21.02.2003, S. 44 ff.) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.09.2020 wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. § 4 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters aus insgesamt 11 Verbandsräten. ²Es entsenden

- die Stadt Gunzenhausen vier Verbandsräte
- der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen einen Verbandsrat
- der Landkreis Ansbach einen Verbandsrat
- die Stadt Merkendorf einen Verbandsrat
- die Stadt Wolframs-Eschenbach einen Verbandsrat
- die Marktgemeinde Heidenheim einen Verbandsrat

(2) ¹Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. ²Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.“

2. § 7 Abs. 3 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Dabei haben der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie die übrigen Verbandsräte der Stadt Gunzenhausen, der Stadt Merkendorf, der Stadt Wolframs-Eschenbach und der Marktgemeinde Heidenheim je vier Stimmen, der übrige Verbandsrat des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen drei Stimmen und der übrige Verbandsrat des Landkreises Ansbach eine Stimme. ³Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.“

„(6) ¹Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. ²Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. ³Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.“

4. § 9 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verbandsvorsitzender ist der erste Bürgermeister der Stadt Gunzenhausen.“

- (2) ¹Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der Landrat des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen. ²Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der jeweilige älteste anwesende Verbandsrat, der zugleich im Verwaltungsrat vertreten ist, den Vorsitz in der Verbandsversammlung. ³Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind zugleich in ihrer Reihenfolge Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchst. c SpkG).
- (3) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die, nach der Gemeindeordnung kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Er kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (4) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Soweit die Regelungen der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. ³Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.“

5. § 10 wird wie folgt gefasst:

„Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherrn von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 54 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.“

6. § 11 Abs. 2 - 4 werden wie folgt gefasst:

- „(2) ¹Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

Landkreis	
Weißenburg-Gunzenhausen	17,79 v. H.
Landkreis Ansbach	2,21 v. H.
Stadt Gunzenhausen	50,00 v. H.
Stadt Merkendorf	10,00 v. H.
Stadt Wolframs-Eschenbach	10,00 v. H.
Marktgemeinde Heidenheim	10,00 v. H.

²Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.

- (3) ¹In Zeiträumen von fünf Jahren kann jedes Verbandsmitglied die Überprüfung des in Abs. 2 genannten Verteilungsschlüssels durch die Verbandsversammlung verlangen. ²Für die Änderung des Verteilungsschlüssels ist die Vorschrift des § 12 Abs. 1 maßgebend.
- (4) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. ²Im Innenverhältnis werden Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.“

7. § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.“

8. § 13 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

- der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,
- die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
- die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
- die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Über-

nahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Teil 2 Abschnitt 6 des Bayerischen Beamtengesetzes.² Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder die Sparkassenbeamten und Versorgungsempfänger nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchst. c getroffen wird.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Vorsitzender des Zweckverbands
Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen
Karl-Heinz Fitz
Erster Bürgermeister der Stadt Gunzenhausen

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABl S. 187

Bekanntmachung zur Veröffentlichung der Entwürfe der für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 - 2027 aktualisierten Bewirtschaftungspläne für die in Bayern liegenden Flussgebiete von Donau, Rhein, Elbe und Weser sowie zur Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Dezember 2020 Gz. 55.1-4501-1/20

Die erstmals gemäß den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie aufgestellten und am 22. Dezember 2009 veröffentlichten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind alle sechs Jahre zu überprüfen. Soweit erforderlich sind sie fortzuschreiben bzw. neu aufzustellen (§ 84 Abs. 1 WHG).

Die Entwürfe der für den dritten Bewirtschaftungszeitraum (2022 bis 2027) aktualisierten Bewirtschaftungspläne werden am 22. Dezember 2020 veröffentlicht und für die Dauer von sechs Monaten der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht. Jede Person kann zum Entwurf eines Bewirtschaftungsplans schriftlich oder elektronisch bis zum 22. Juni 2021 Stellung nehmen. Die Bewirtschaftungspläne werden anschließend unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise fertiggestellt und am 22. Dezember 2021 in der jeweils endgültigen Fassung veröffentlicht. Die Anhörung ist Teil des vielfältigen Angebots zur aktiven Beteiligung der interessierten Stellen im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bzw. der Gewässerbewirtschaftung. In den finalen Fassungen der Bewirtschaftungspläne (Veröffentlichung Ende 2021) werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zusammenfassend dokumentiert.

Auch die nach § 82 WHG aufzustellenden, zugehörigen Maßnahmenprogramme, für die eine strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.4 der Anlage 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, zusammen mit den Umweltberichten, die die Ergebnisse dieser Untersuchungen darstellen, werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Stellungnahmen zu diesen Dokumenten können ebenfalls bis zum 22. Juni 2021 abgegeben werden. Eine amtliche Bekanntmachung dazu wurde im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlicht.

Mit der gleichzeitigen Veröffentlichung und Anhörung der wesentlichen Dokumente der Bewirtschaftungsplanung nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie wird gewährleistet, dass die Interessen und Vorschläge der Öffentlichkeit bei der Bewirtschaftungsplanung für Gewässer gebündelt und angemessen berücksichtigt werden können.

Gegenstand und Verfahren der hiermit angekündigten Anhörung werden in einer Begleitschrift näher erläutert. Die Begleitschrift gibt auch im Detail Auskunft zum Ablauf der Anhörung und den Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme oder von Hinweisen für die planenden Behörden. Zuständige Behörden für die Anhörung gemäß § 83 Abs. 4 WHG sind in Bayern entsprechend Art. 51 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) die Regierungen. Die Begleitschrift ist ab 22. Dezember 2020 im Internet unter www.wrrl.bayern.de veröffentlicht und herunterladbar sowie bei den Regierungen aufliegend.

Die Entwürfe der aktualisierten Bewirtschaftungspläne für das deutsche Donau- und bayerische Rheingebiet sowie das deutsche Elbe- sowie Wesergebiet (diese Dokumente sind einschlägig für das bayerische Hoheitsgebiet und Gegenstand dieser Anhörung) werden am 22. Dezember 2020 im Internet veröffentlicht (www.wrrl.bayern.de) und liegen zudem ab diesem Zeitpunkt bis zum 22. Juni 2021 bei den einschlägigen Regierungen zur Einsicht aus.

Bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach (poststelle@reg-mfr.bayern.de) können die Dokumente zu folgenden Geschäftszeiten in der Amtsbücherei, Zimmer-Nr. 206, eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag: 08:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Neben den Regierungen dienen auch die Wasserwirtschaftsämter als regionale Ansprechpartner für die Öffentlichkeit. Im Regierungsbezirk Mittelfranken sind das folgende Wasserwirtschaftsämter:

- Wasserwirtschaftsamt Ansbach,
Dürrnerstraße 2, 91522 Ansbach
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg,
Allersberger Straße 17/19, 90461 Nürnberg.

Dort kann bei Bedarf zu den üblichen Geschäftszeiten ebenfalls bis zum 22. Juni 2021 Einsicht in die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne zum deutschen Donaugebiet und dem bayerischen Rheingebiet genommen werden.

Aufgrund der aktuellen Lage kann eine Einsichtnahme nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Sollte eine Einsichtnahme gewünscht sein, wird um eine Vereinbarung eines Termins bei der Regierung 0981 53-1265 bzw. bei einem der oben genannten Wasserwirtschaftsämter (Wasserwirtschaftsamt Ansbach: 0981 9503-0, Wasserwirtschaftsamt Nürnberg: 0911 23609-0) gebeten.

Stellungnahmen zu den Dokumenten können **schriftlich per Post oder per E-Mail bei der Regierung** abgegeben werden.

Zu den Dokumenten kann weiterhin **zur Niederschrift bei der Regierung** Stellung genommen werden. In diesem Fall bitten wir ebenfalls um eine Terminvereinbarung (siehe oben).

Stellungnahmen zu den Dokumenten können darüber hinaus auch **schriftlich per Post oder per E-Mail** abgegeben werden beim:

Bayerischen Landesamt für Umwelt
Referat 82 - Umsetzung der
EG-Wasserrahmenrichtlinie
Hans-Högn-Straße 12
95030 Hof/Saale
E-Mail: wrrl@lfu.bayern.de

Alle Stellungnahmen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme mehrfach abzugeben.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 189

planänderung vom 28.12.2020 bis einschließlich 05.02.2021 zur Einsicht für jedermann aus. Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den Adressen www.region-westmittelfranken.de/ unter „Regionalplan-Änderungen“ und www.regierung.mittelfranken.bayern.de unter „Aktuelle Themen“ eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach oder unter rpv@landratsamt-ansbach.de gegeben. Nach Ablauf dieser Frist sind gem. § 9 Abs. 2 Satz 4 Raumordnungsgesetz (ROG) alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch den Regionalen Planungsverband Westmittelfranken finden sich auf der Internetseite des Planungsverbands (www.region-westmittelfranken.de/) unter Regionalplan - Regionalplan-Änderungen - 27. Änderung - Datenschutzhinweis.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 190

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 27. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) - Teilkapitel 5.2 Bodenschätze, 6.2.2 Windenergie und 7.2 Wasserwirtschaft

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 3. Dezember 2020 Gz. 24-8158

Gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25.06.2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Westmittelfranken (8) hat am 06.10.2020 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 27. Änderung des Regionalplans (inhaltliche Fortschreibung der Teilkapitel 5.2 Bodenschätze, 6.2.2 Windenergie und 7.2 Wasserwirtschaft) beschlossen. Hierzu ist der Entwurf der Regionalplanänderung gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 1 BayLplG bei der Regierung von Mittelfranken (höhere Landesplanungsbehörde) sowie den Landkreisen und den kreisfreien Städten des Regionalen Planungsverbands für einen Zeitraum von mindestens einem Monat auszulegen.

Bei der Regierung von Mittelfranken (höhere Landesplanungsbehörde), Promenade 27, 91522 Ansbach, Zi. 442 liegt der gesamte Entwurf der Regional-

14. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7)

In seiner Sitzung am 22.06.2020 hat der Planungsverband Region Nürnberg (7) die 14. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7) beschlossen.

Gegenstand der 14. Verordnung ist die Änderung des Teilkapitels 2.2 „Zentrale Orte“ (Bestimmung der Zentralen Orte der Grundversorgung, Sicherung und Entwicklung der Zentralen Orte der Grundversorgung, Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten, einschließlich der Festlegung der Nahbereiche der Zentralen Orte in der Begründungskarte).

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 18.11.2020 die 14. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7) für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser 14. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7) hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7) liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 452) ab dem Tag des Erscheinens dieses Amtsblattes während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo. - Do. 08:00 - 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr, Fr. 08:00 - 13:00 Uhr) zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt

(<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>,

Stichwort: Regionalplanänderungen Region Nürnberg).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen. Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Planungsverband Region Nürnberg, Hauptmarkt 16, 90403 Nürnberg, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Ansbach, 3. Dezember 2020

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 190

Veröffentlichung des Lärmaktionsplans zum Schutz vor Lärm durch den Verkehrsflughafen Nürnberg nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Dezember 2020 Gz. 8717-11-2

Mit der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm wurde ein Konzept eingeführt, um schädliche Auswirkungen von Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Das Konzept basiert auf der Anwendung standardisierter Methoden für die Kartierung von Lärm, der Übermittlung von Informationen über Umgebungslärm sowie der Erstellung von Aktionsplänen.

Zur Umsetzung der oben genannten Richtlinie erstellte die Regierung von Mittelfranken für die dritte Runde der Lärminderungsplanung für alle kartierten Orte in der Nähe des Verkehrsflughafens Nürnberg einen Lärmaktionsplan.

Den Entwurf des Lärmaktionsplans konnten Bürger, Verbände und Gemeinden bereits in der zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 1. April bis 17. Mai 2020 einsehen und sich unter anderem zum Inhalt des Entwurfs äußern. Die Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in den Endbericht eingearbeitet.

Mit der Herstellung des Benehmens der betroffenen Gemeinden Fürth, Nürnberg und Schwaig bei Nürnberg gemäß Art. 4 Satz 3 BayImSchG ist der Lärmaktionsplan zum Schutz vor Lärm durch den Verkehrsflughafen Nürnberg somit rechtskräftig.

Veröffentlicht ist dieser auf der Internetseite <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufgaben/40033/40113/lap-flughafen-nue/index.html>

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 191

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Ortsumgehung Dinkelsbühl im Zuge der Bundesstraße 25 (Bundesautobahn A 6/Anschlussstelle Feuchtwangen-Nord - Nördlingen) von Abschnitt 220, Station 5,140 der Bundesstraße 25 bis Abschnitt 160, Station 0,000 der Staatsstraße 2218 (Dinkelsbühl - Wassertrüdingen) im Gebiet der Stadt Dinkelsbühl;
Ergänzendes Verfahren zur Änderung der mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2019 festgestellten Straßenentwässerungsplanung, zur Ergänzung von Angaben bzgl. der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie zur ergänzenden Untersuchung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 30. November 2020 Gz. RMF-SG32-4354-2-7

I.

Mit Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung von Mittelfranken vom 30.11.2020, Gz. RMF-SG32-4354-2-7, ist der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Mittelfranken vom 28.02.2019, Gz. RMF-SG32-4354-2-7, für den Neubau der Ortsumgehung Dinkelsbühl im Zuge der Bundesstraße 25 (Bundesautobahn A 6/Anschlussstelle Feuchtwangen-Nord - Nördlingen) von Abschnitt 220, Station 5,140 der Bundesstraße 25 bis Abschnitt 160, Station 0,000 der Staatsstraße 2218 (Dinkelsbühl - Wassertrüdingen) im Gebiet der Stadt Dinkelsbühl einschließlich der mit ihm festgestellten Unterlagen insoweit geändert und ergänzt worden, als er mit den im Abschnitt A. 2 des Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschlusses genannten Planunterlagen sowie der Begründung dieses Beschlusses nicht übereinstimmt.

Im Übrigen bleiben der Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2019 und die damit festgestellten Pläne aufrechterhalten; insbesondere sind deren Festsetzungen und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit der Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss nichts Anderes bestimmt.

II.

1. Da bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, das dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2019 vorausging, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, und dieser Beschluss öffentlich bekannt gemacht wurde, wird auch der Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss vom 30.11.2020 öffentlich bekannt gemacht.
2. Eine Ausfertigung des Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der mit ihm festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom **17.12.2020** bis zum **30.12.2020**

bei der Stadt Dinkelsbühl, Segringer Straße 30, 91550 Dinkelsbühl, Zimmer 2.10/II. Stock, wäh-

rend der Dienststunden von Montag bis Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr sowie am Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zur Wahrung des Gesundheitsschutzes ist im Amtsgebäude ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, beim Betreten des Amtsgebäudes haben Besucher ihre Hände mit Hilfe des im Eingangsbereich bereit gestellten Desinfektionsmittels zu desinfizieren. Vorab ist eine telefonische Anmeldung unter der Nr. 09851 902-350, 09851 902-355 oder 09851 902-358 erforderlich. Der Raum, in dem die Unterlagen ausliegen, darf nur einzeln oder von Personen, die demselben Hausstand angehören, betreten werden.

3. Der Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, individuell zugestellt.
4. Der Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, schriftlich angefordert werden.
6. Zusätzlich können der Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss und eine den damit festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen während des unter 2. genannten Zeitraums im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Planfeststellungsbeschlüsse“ eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist an der genannten Stelle des Internetauftritts der Regierung ebenso zugänglich.

III.

Gegenstand des Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschlusses

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2019, Gz. RMF-SG32-4354-2-7, hat die Regierung von Mittelfranken den Plan des Staatlichen Bauamtes Ansbach für den Neubau der Ortsumgehung Dinkelsbühl im Zuge der B 25 festgestellt. Gegen den Planfeststellungsbeschluss hat eine anerkannte Naturschutzvereinigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Klage erhoben, über die derzeit noch nicht entschieden ist. Im Rahmen des Klageverfahrens wurde u. a. geltend gemacht, in dem dem Planfeststellungsbeschluss vorangegangenen Anhörungsverfahren hätten die dort zur öffentlichen Einsicht ausgelegten Unterlagen keine allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach § 6 Abs. 3 Satz 1 UVPG 2010 enthalten. Daneben hätten die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen keine hinreichenden Angaben zu den wesentlichen Auswahlgrün-

den bzgl. der untersuchten Trassenvarianten im Hinblick auf die Umweltauswirkungen i. S. v. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 UVPG 2010 enthalten. Auch sei der Planfeststellungsbeschluss wegen einer unzureichenden Überprüfung, ob die Einleitung von Straßenoberflächenwasser in die Wörnitz mit dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot für Oberflächengewässer vereinbar sei, rechtswidrig.

Zur Behebung dieser - eventuellen - Mängel legte das Staatliche Bauamt Ansbach mit Schreiben vom 12.08.2020 der Regierung von Mittelfranken teilweise geänderte/ergänzte Unterlagen zur Durchführung eines ergänzenden Verfahrens vor. Diese Unterlagen beinhalten im Wesentlichen folgende Änderungen/Ergänzungen gegenüber der im Jahr 2019 festgestellten Planung:

- Vorlage einer allgemein verständlichen nichttechnischen Zusammenfassung der Angaben nach § 6 Abs. 3 Satz 1 UVPG 2010
- Ergänzung der Ausführungen in den Planunterlagen zur getroffenen Auswahl aus den untersuchten Trassenvarianten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen
- Ergänzung der Erwägungen in den Planunterlagen bzgl. des Nichtauslösens erheblicher Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Wörnitztal“ und das Europäische Vogelschutzgebiet „Nördlinger Ries und Wörnitztal“
- Änderung der Straßenentwässerungsplanung: Auf weiten Strecken der Ortsumgehung Dinkelsbühl werden die dort bislang vorgesehenen straßenbegleitenden Entwässerungsmulden am tiefer liegenden Fahrbahnrand als dränierete Versickerungsmulden ausgebildet. Auch im Bereich der Verbindungsrampe der Ortsumgehung zur St 2220 kommen am tiefer liegenden Rand der Rampe nunmehr dränierete Versickerungsmulden zur Ausführung.
- Vorlage eines neuen Fachbeitrags zur Prüfung von Vorhabenswirkungen, die die Ziele der WRRL beeinträchtigen können. Dieser Fachbeitrag umfasst eine Prüfung bzgl. des ökologischen sowie des chemischen Zustands von Oberflächengewässern sowie in Bezug auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers.

Diese Änderungen/Ergänzungen sind Gegenstand des Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschlusses vom 30.11.2020.

Verfügender Teil des Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss:

A. Tenor

1. Änderung/Ergänzung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Mittelfranken vom 28.02.2019, Gz. RMF-

SG32-4354-2-7, für den Neubau der Ortsumgehung Dinkelsbühl im Zuge der Bundesstraße 25 (Bundesautobahn A 6/Anschlussstelle Feuchtwangen-Nord - Nördlingen) von Abschnitt 220, Station 5,140 der Bundesstraße 25 bis Abschnitt 160, Station 0,000 der Staatsstraße 2218 (Dinkelsbühl - Wassertrüdingen) im Gebiet der Stadt Dinkelsbühl wird einschließlich der mit ihm festgestellten Unterlagen insoweit geändert und ergänzt, als er mit den unter A. 2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen sowie der nachfolgenden Begründung nicht übereinstimmt.

Im Übrigen bleiben der Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2019 und die damit festgestellten Pläne aufrechterhalten; insbesondere sind deren Festsetzungen und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit der vorliegende Beschluss nichts Anderes bestimmt.

Maßnahmen, die im ergänzenden Planfeststellungsverfahren vom Staatlichen Bauamt Ansbach (Vorhabensträger) zugesichert wurden, sind - auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden - durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Als Bestandteile des geänderten bzw. ergänzten Plans werden die nachfolgenden Unterlagen festgestellt. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. (...)

Dem Vorhabensträger wurden im Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss vom 30.11.2020 in Bezug auf wasserwirtschaftliche Belange Auflagen erteilt.

In dem Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschlusses lautet:

„Gegen diesen Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48,
80098 München,**

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die genannte Frist kann durch das Gericht auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Der angefochtene Beschluss soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechnete Person oder Organisation sein.“

Daneben wird folgender Hinweis gegeben:

„Die Anfechtungsklage gegen den vorliegenden Beschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Beschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Beschlusses bei dem zuvor genannten Gericht gestellt und begründet werden.“

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter von den Tatsachen Kenntnis erlangt.“

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 192

Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

4. Änderungssatzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken vom 1. August 2017, zuletzt geändert mit Satzung vom 28. Oktober 2019 (MFrABI. S. 144)

Vom 17. November 2020

Aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 75 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende 4. Änderungssatzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken vom 1. August 2017 (MFrABI. S. 114), zuletzt geändert mit Satzung vom 28. Oktober 2019 (MFrABI. S. 144)

§ 1 Änderung des Artikel 1 der Satzung

1. In § 2 Abs. 2 Satz 5 wird folgende Nummer 5 angefügt:

5. Die Errichtung und der Betrieb von Medizinischen Versorgungszentren im Sinne von § 95 Abs. 1 und Abs. 1a SGB V auf der Grundlage eines zustimmenden Beschlusses des Bezirkstags von Mittelfranken im Einzelfall.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. November 2020 in Kraft.

Ansbach, 17. November 2020

Armin Kroder
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 194

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Satzung zur Änderung Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe erlässt aufgrund des Art. 26 KommZG in Verbindung Art. 23 und 24 GO folgende

Änderungssatzung

Vom 2. Dezember 2020

§ 1

Die Wasserabgabesatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe (Wasserabgabesatzung - WAS) vom 28. Juli 1993 mit Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung vom 13. September 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

§ 19 Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

2. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

§ 19 a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

- (1) Der Zweckverband setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer oder Gebäuhrentschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Erlangen, 2. Dezember 2020

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
Frank Oneseit
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 195

**2. Nachtragshaushaltssatzung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2020**

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg erlässt aufgrund der §§ 13 und 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

zweite Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte zweite Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	€	€	gegenüber bisher €	verändert auf nunmehr €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	---	2.775.103	31.704.820	28.929.717
die Ausgaben	---	2.775.103	31.704.820	28.929.717
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	---	---	---	---
die Ausgaben	---	---	---	---

§ 2

(1) Das Umlagesoll (nach Anlage 1a zur Haushaltssatzung vom 19. Dezember 2019 sowie nach Anlagen 1a, 1c und 1d zur 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 7. August 2020 und zur 2. Nachtragshaushaltssatzung) wird insgesamt vermindert und festgesetzt

- | | |
|--|-----------------|
| 1. nach § 14 Abs. 2 Satz 1 2. Alternative der Verbandssatzung unverändert auf | 80.400,00 €; |
| 2. nach § 14 Abs. 2 Satz 1 1. Alternative der Verbandssatzung unverändert auf | 1.929.740,00 €; |
| 3. nach § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung (a. F.) unverändert auf | 0,00 €; |
| 4. nach § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung (a. F.) und § 2 Abs. 3 der Beteiligungsverträge des Verbandes mit der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH und den Verbandsmitgliedern unverändert auf | 0,00 €; |
| 5. nach § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung und § 2 Abs. 2 der Verbundtariferweiterungsverträge des Verbandes mit der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH und den Verbandsmitgliedern unverändert auf | 232.800,00 €; |
| 6. nach § 14 Abs. 4 der Verbandssatzung (n. F.) von 5.558.038,00 € vermindert um 1.399.720,00 € auf | 4.158.318,00 €; |
| 7. nach § 14 Abs. 5 der Verbandssatzung (n. F.) von 4.904.130,00 € erhöht um 8.112,00 € auf | 4.912.242,00 €. |

(2) Die Abrechnung mit Nachweis der Zuschusszahlungen 2018 des ZVGN durch die VGN GmbH inkl. der Aktualisierung der Ausgleichszahlungen für die tariferweiterungsbedingten Verluste aus der Vollintegration des Landkreises Haßberge zum 01.01.2018 in Höhe des Gesamterstattungsbetrages von unverändert (gerundet) **194.220,00 €** wird nach Anlage 1b zur Haushaltssatzung vom 19. Dezember 2019, zur 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 7. August 2020 und zur 2. Nachtragshaushaltssatzung in Anrechnung gebracht und dabei wie folgt unverändert aufgeteilt:

- | | |
|---|--------------|
| - zu Abs. 1 Nr. 2 (Umlage 2) abzüglich (gerundet) | 173.000,00 € |
| - zu Abs. 1 Nr. 5 (Umlage 5) abzüglich | 21.220,00 €. |

Sie wird als Rücklagenentnahme in den Haushalt eingebracht.

(3) Die Umlage wird gemäß den Anlagen 1a, 1b, 1c, 1d und 2 zur 2. Nachtragshaushaltssatzung, die Bestandteil dieser Nachtragshaushaltssatzung sind, in drei Raten erhoben:

1. Rate am 10.03.2020 in Höhe von	1.019.360,00 €,
2. Rate am 10.09.2020 in Höhe von	4.713.102,50 €,
3. Rate am 10.12.2020 in Höhe von	5.386.817,50 €.

§ 3

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Nürnberg, 20. November 2020

Zweckverband
Verkehrsverbund Großraum Nürnberg
Marcus König
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN) hat die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung wird die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen 2020 samt ihren Anlagen sind in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Nürnberg, 20. November 2020

Zweckverband
Verkehrsverbund Großraum Nürnberg
gez.
Marcus König
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 196

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2021

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
in den Ausgaben mit 478.195 €.

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg erlässt aufgrund der §§ 13 und 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

§ 4

(1) Das Umlagesoll (nach Anlagen 1a, 1c und 2 der Haushaltssatzung) wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
in den Ausgaben mit 63.579.640 €

1. nach § 14 Abs. 2 Satz 1
2. Alternative
der Verbandssatzung
(Umlage 1) auf 88.000,00 €;

2. nach § 14 Abs. 2 Satz 1
1. Alternative
der Verbandssatzung
(Umlage 2) auf 2.097.500,00 €;
3. nach § 14 Abs. 3 der
Verbandssatzung und
§ 2 Abs. 2 der Verbundtarif-
erweiterungsverträge des
Verbandes mit der Verkehrs-
verbund Großraum
Nürnberg GmbH und den
Verbandsmitgliedern
(Umlage 5) auf 219.710,00 €.
4. nach § 14 Abs. 4
der Verbandssatzung
(Umlage 6) auf 6.616.638,00 €;
5. nach § 14 Abs. 5
der Verbandssatzung
(Umlage 7) auf 14.736.723,00 €.
- (2) Die Abrechnung mit Nachweis der Zuschusszahlungen 2019 des ZVGN durch die VGN GmbH in Höhe des Gesamterstattungsbetrages von (gerundet) **209.640,00 €** wird nach Anlage 1b zur Haushaltssatzung in Anrechnung gebracht und dabei wie folgt aufgeteilt:
- zu Abs. 1 Nr. 2 (Umlage 2) abzüglich (gerundet) 195.000,00 €
 - zu Abs. 1 Nr. 3 (Umlage 5) abzüglich (gerundet) 14.640,00 €.
- Sie wird als Rücklagenentnahme in den Haushalt eingebracht.
- (3) Die Umlage wird gemäß den Anlagen 1a, 1b, 1c und 2 zur Haushaltssatzung, die Bestandteil dieser Haushaltssatzung sind, in drei Raten erhoben:
- 1. Rate am 10.03.2021 in Höhe von 11.774.465,50 €,
 - 2. Rate am 10.09.2021 in Höhe von 5.887.232,75 €,
 - 3. Rate am 10.12.2021 in Höhe von 5.887.232,75 €.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Nürnberg, 3. Dezember 2020

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg
Marcus König
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Nürnberg, 3. Dezember 2020

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg
gez.
Marcus König
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 197

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes Burg Abenberg

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Burg Abenberg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 687.500 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 625.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird

im Verwaltungshaushalt auf 540.000 €
und im Vermögenshaushalt auf 0 €

festgesetzt.

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 19 der Verbandssatzung. Danach werden die Umlagen von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhoben und zwar zu je einem Drittel

von der Stadt Abenberg,
vom Landkreis Roth und
vom Bezirk Mittelfranken.

Die Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder beträgt somit

im Verwaltungshaushalt 180.000 €
und im Vermögenshaushalt 0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung 2020 tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Roth, 23. November 2020

Herbert Eckstein
Landrat und Vorsitzender
des Zweckverbandes

Der Zweckverband Burg Abenberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Roth, 23. November 2020

Zweckverband Burg Abenberg
gez.
Herbert Eckstein
Landrat und Vorsitzender
des Zweckverbandes

MFrABI S. 199

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2020

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2020 vom 4. August 2020 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 14 vom 26. November 2020 amtlich bekannt gemacht wurde.

MFrABI S. 199

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Wild- und Jagdschadensersatz

Handbuch zur Schadensentwicklung mit Berechnungsgrundlagen und Tabellen
Begründet von Dr. Paul Leonhardt, Dr. Josef Bauer und Heinrich Schätzler, fortgeführt von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der Obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, München, Dr. Josef Bauer, Leitender Landwirtschaftsdirektor a. D., ehemals Leiter des Amtes für Landwirtschaft in Landshut, Prof. Dr. Martin Moog, Lehrstuhl für Forstliche Wirtschaftslehre an der Technischen Universität München

19. Aktualisierungslieferung, Oktober 2020, 75,22 €
Art. 66359019

JURION Onlineausgabe, 25,08 €
Art.-Nr. 08251669

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar mit Wahlordnung
170. Aktualisierung, Stand: August 2020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar
146. Aktualisierung, Stand August 2020,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zängl

Bayerisches Disziplinarrecht

Kommentar zum Bayer. Disziplinalgesetz und zum materiellen Disziplinarrecht
46. Aktualisierungslieferung, Stand: August 2020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)
Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar
Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Prof. Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Honorarprofessor der Universität Leipzig, Rechtsanwalt in München bearbeitet von Prof. Dr. Dieter Kugele, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D., München, Dr. Cornelius Thum M. A., Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, München, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig
Stichwort- und Abkürzungsverzeichnis: Gabriela Weikinnis, Bundesverwaltungsgericht, Leipzig
127. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. September 2020, 231,52 €
Art.-Nr. 66211127
JURION Onlineausgabe, 77,18 €
Art.-Nr. 08251313
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)
Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar
Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Prof. Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Honorarprofessor der Universität Leipzig, Rechtsanwalt in München bearbeitet von Prof. Dr. Dieter Kugele, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D., München, Dr. Cornelius Thum M. A., Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, München, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig
Stichwort- und Abkürzungsverzeichnis: Gabriela Weikinnis, Bundesverwaltungsgericht, Leipzig
128. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. November 2020, 252,67 €
Art.-Nr. 66211128
JURION Onlineausgabe, 84,23 €
Art.-Nr. 08251313
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge
Loseblattsammlung mit Erläuterungen
Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München
111. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 1. September 2020, 184,08 €
Art.-Nr. 66386111
JURION Onlineausgabe, 61,36 €
Art.-Nr. 08250208
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kathke

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen
249. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 1. Oktober 2020, 64,65 €
Art.-Nr. 66190249
JURION Onlineausgabe, 21,55 €
Art.-Nr. 08250044
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar
121. Aktualisierung, Stand: Juli 2020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/Famers/Waldmann

Bayerische Bauordnung

Kommentar
137. Aktualisierung, Stand: September 2020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 200